

Die Plananlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.65. Die Festlegung der Städtebaulichen Planung ist Geometrisch-eindeutig.

Neheim-Hüsten, am 22.11.1972

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gem. § 2 (1) des BBodG vom 23.6.60. (BGBl. I S. 341) durch Beschluß von Rat der Gemeinde Ense am 15.6.1972 beschlossen worden.

Ense, den 15.6.1972
Bürgermeister: Ratmitglied: Schriftführer:

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 2 (6) BBodG vom 23.6.1972 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 27.6.1972 Ortsüblich bekanntgemacht worden.

Ense, den 15.6.1972
Bürgermeister: Ratmitglied: Schriftführer:

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BBodG vom 23.6.60 mit Verfügung vom 15.3.73 genehmigt worden.

Arnsberg, den 24.3.73.

Der Regierungspräsident: Im Auftrag: H. H. Neffbauer.

Die Genehmigung des Reg.-Präsidenten, sowie Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes haben Begründung sind am 25.6.1973 Ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit gem. § 12 BBodG am 26.6.1973 in Kraft getreten.

Ense, den 26.6.1973

Der Gemeindevorstand: H. H. Neffbauer
Bürgermeister: Ratmitglied: Schriftführer:

Ense, den 26.6.1973

Einrichtungsgrundrissen

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.69. (GV.Nr. S. 656/69V. Nr. 2200), des § 2 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60. (BGBl. I S. 341) und der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.60. (BGBl. S. 1237), des § 4 der 1. DVO zum Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.4.70. (GV.Nr. S. 229) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung des Landes NW. vom 27.1.70. (GV.Nr. S. 232) hat der Rat der Gemeinde diesen Plan am 28.11.1972 beschlossen.

Ense, den 28.11.1972 u. 23.5.1973
Bürgermeister: Ratmitglied: Schriftführer:

Der die Bearbeitung des Planentwurfes:

Ense, den 28.11.1972

GEANDERT AUF GRUND DER STELLUNGNAHME TRÄGER ÖFFENTLICHER BESLÄGE
ENSE, den 30.11.1972

architekturbüro
hans krüger M.d.AK. NRW
swen büsse M.d.AK. NRW
57600 neheim-hüsten
hilsmannweg 28
telefon (02932) 24483



GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

- § 1 **Baugestaltung**
1. **Dachneigung** 0-30° *aufgehoben (2. Änderung)*
 2. **Dachaufbauten** sind nicht zulässig *1. 18.06.1973*
 3. **Bauchhöhen** für Wohngebäude zur Baugrenze max. 1,50 m zur Talsohle max. 0,00 m für Garagen max. 3,00 m
- § 2 **Garagen**
1. Garagen und überdeckte Stellplätze in behelfsmäßiger Form sowie Holz- und Wellblechgaragen sind nicht zulässig.
 2. Garagen auf der Grenze sind mit Flachdächern zu versehen. Die max. Garagenlänge auf der Grenze beträgt 7,00 m
 3. Zwischen Mitte Garagator und Straßenbegrenzungslinie ist ein Abstand von mindestens 5,00 m erforderlich.
 4. Parkende PKW sind auf den anzulegenden Einstellplätzen der jeweiligen Grundstücke unterzubringen.
 5. Garagen sind auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- § 3 **Einfriedigungen**
1. In Vorgärten (d.h. zwischen Straßenbegrenzungslinie und Gebäude) sind Einfriedigungen in Form von Hecken und Anpflanzungen bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.
 2. Ausnahmeweise können niedrige Stützmauern aus Naturstein oder natursteinähnlichem Material bis zu einer Höhe von 0,50 m gemessen von Gehwegoberkante zugelassen werden, sofern die Hanglage das erfordert.
 3. Bauschönungen innerhalb der Grundstücksflächen dürfen nicht steiler als 25° angelegt werden.
 4. Alle übrigen Einfriedigungen der Grundstücke sind nur mit Zäunen oder Hecken bis zu 0,10 m Höhe zulässig.
 5. Sichtbare Sockel dürfen auf der Talsohle 0,50 m nicht überschreiten. (s. Skizze)

GEMEINDE ENSE ORTSTEIL LÜTTRINGEN BEBAUUNGSPLAN NR. 32 AUFM OHLBERG

MASSTAB 1:500

PLANZEICHEN

- Baugrenze
- Strassenbegrenzungslinie
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- öffentliche Straßenverkehrsflächen
- öffentliche Gehwege Bürgersteige

- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- O Offene Bauweise
- WR Reine Wohngebiete
- zu erhaltender Baumbestand

- M Mülltonnenplatz
- D 30° Dachneigung
- GA Garage (empfohlen)
- K Kinderspielfeld
- I vorhandene Gebäude
- geplante Gebäude
- Sichtflächen

WR

1. Zulässig sind Wohngebäude
2. Ausnahmeweise können gem. § 3 (3) Bau- u. d. h. kleinere Betriebe des Baugebietes zugelassen werden.

Die Sichtwinkel sind von sich behindernden baulichen Anlagen und Pflanzungen über 0,70m Höhe freizuhalten. Einzelne hochstämmige Bäume, deren Kronenunterkante nicht niedriger als 2,20m sein darf, sind zugelassen.

